

## Anzeige über die Ungültigkeit von 19 Dienstsiegeln der Hochschule Bochum

An der Hochschule Bochum wurde mit § 10 Abs. 3 der Grundordnung geregelt, dass die „Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung“ ab dem 01.03.2015 die Bezeichnung „Kanzlerin“ führt.

Die großen Dienstsiegel Nummer 1 bis 19 wurden mit Schreiben vom 18.03.2015 für ungültig erklärt.

### **Beschreibung:**

Farbdrucksiegel: (ca. 35 mm)  
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen von NRW in Form eines dreigeteilten Schildes.  
Im linken Teil ist eine geschwungene Welle, im rechten Teil ein aufsteigendes Pferd und im unteren Teil eine kleine Blume dargestellt.

Oberhalb des Wappens ist mittig die Nummer des jeweiligen Siegels „1“ bis „19“ abgebildet.

äußere Umschrift oben: Hochschule Bochum  
darunter: Nummer 1 – 19 fortlaufend  
äußere Umschrift unten: Die Vizepräsidentin Wirtschaft- und Personalverwaltung

Am Außenrand befindet sich mittig rechts und links die Kennung: ●  
Ein Abdruck steht nicht zur Verfügung.

Ab dem 01.03.2015 gelten die neuen großen Dienstsiegel Nummer 1 bis 19.

### **Beschreibung:**

Farbdrucksiegel: (ca. 35 mm)  
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist das Landeswappen von NRW in Form eines dreigeteilten Schildes.  
Im linken Teil ist eine geschwungene Welle, im rechten Teil ein aufsteigendes Pferd und im unteren Teil eine kleine Blume dargestellt.

Oberhalb des Wappens ist mittig die Nummer des jeweiligen Siegels „1“ bis „19“ abgebildet.

äußere Umschrift oben: Hochschule Bochum  
darunter: Nummer 1 – 19 fortlaufend  
äußere Umschrift unten: Die Kanzlerin

Am Außenrand befindet sich mittig rechts und links die Kennung: ●

### **Original:**

**Größe 35 mm**



Alle anderen Dienstsiegel sind von dieser Regelung nicht betroffen.